

Amtsblatt

Nummer 6

vom 10. August 2012

Inhalt:

- Nr. 61 Aufhebung Dompfarrei St. Jakobus, Görlitz
 - Nr. 62 Aufhebung Pfarrei Heilig Kreuz, Görlitz
 - Nr. 63 Aufhebung Pfarrei St. Hedwig und St. Wenzeslaus, Görlitz- Jauernick
 - Nr. 64 Errichtung Pfarrei Heiliger Wenzel, Görlitz
 - Nr. 65 Aufhebung Propsteipfarrei St. Maria Friedenskönigin, Cottbus
 - Nr. 66 Aufhebung Pfarrei Zum Guten Hirten, Cottbus
 - Nr. 67 Errichtung Propsteipfarrei Zum Guten Hirten, Cottbus
 - Nr. 68 Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-KODA vom 16.03.2012
 - Nr. 69 Personalien Priester
 - Nr. 70 Personalien Laien
 - Nr. 71 Todesfall im Klerus
 - Nr. 72 Verfahrensweise zur Schadensregulierung in der Sachversicherung –
Neuerung im Bereich Überspannungsschäden durch Blitz
 - Nr. 73 Schulinitiative des Bonifatiuswerkes
 - Nr. 74 Diözesananhänge
 - Nr. 75 Anschriftenänderung
 - Nr. 76 Ergänzung zum Amtsblatt des Bistums vom 22. Juni 2012
-

Nr. 61 Aufhebung Dompfarrei St. Jakobus, Görlitz

DEKRET

In Fortführung der Strukturreform und um den pastoralen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen, verfüge ich nach Anhörung des Domkapitels in seiner Eigenschaft als Konsultorenkollegium, des Priesterrates und aller Beteiligten, mit Wirkung vom 31. August 2012 gemäß can. 515 § 2 CIC die Aufhebung der

**Dompfarrei St. Jakobus, Görlitz,
die mit Wirkung vom 1. September 2012 zur neu errichteten
Katholischen Kirchengemeinde
Pfarrei Heiliger Wenzel Görlitz gehört.**

Görlitz, 27. Juni 2012
Az. 539/2012

gez.+ Wolfgang Ipolt
Bischof

Nr. 62 Aufhebung Pfarrei Heilig Kreuz, Görlitz

DEKRET

In Fortführung der Strukturreform und um den pastoralen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen, verfüge ich nach Anhörung des Domkapitels in seiner Eigenschaft als Konsultorenkollegium, des Priesterrates und aller Beteiligten, mit Wirkung vom 31. August 2012 gemäß can. 515 § 2 CIC die Aufhebung der

**Pfarrei Heilig Kreuz, Görlitz,
die mit Wirkung vom 1. September 2012 zur neu errichteten
Katholischen Kirchengemeinde
Pfarrei Heiliger Wenzel Görlitz gehört.**

Görlitz, 27. Juni 2012
Az. 538/2012

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

**Nr. 63 Aufhebung Pfarrei St. Hedwig und St. Wenzeslaus, Görlitz-
Jauernick**

DEKRET

In Fortführung der Strukturreform und um den pastoralen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen, verfüge ich nach Anhörung des Domkapitels in seiner Eigenschaft als Konsultorenkollegium, des Priesterrates und aller Beteiligten, mit Wirkung vom 31. August 2012 gemäß can. 515 § 2 CIC die Aufhebung der

**Pfarrei St. Hedwig und St. Wenzeslaus, Görlitz – Jauernick,
einschließlich der Seelsorgekuratie St. Carolus,
die mit Wirkung vom 1. September 2012 zur neu errichteten
Katholischen Kirchengemeinde
Pfarrei Heiliger Wenzel Görlitz gehört.**

Görlitz, 27. Juni 2012
Az. 537/2012

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

Nr. 64 Errichtung Pfarrei Heiliger Wenzel, Görlitz

DEKRET

In Fortführung der Strukturreform und nach Anhörung des Domkapitels in seiner Eigenschaft als Konsultorenkollegium und des Priesterrates errichte ich mit Wirkung vom 1. September 2012 gemäß can. 515 § 2 CIC die

Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Wenzel Görlitz

als unmittelbare Rechtsnachfolgerin der bisherigen Pfarreien St. Jakobus Görlitz, Heilig Kreuz Görlitz, sowie St. Hedwig und St. Wenzeslaus Görlitz – Jauernick, einschließlich der Seelsorgekuratie St. Carolus.

Des Weiteren wird verfügt:

1. Die Kirche Heilig Kreuz Görlitz wird die Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei Heiliger Wenzel Görlitz. Die Kirchen der errichteten Pfarrei behalten ihre Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
2. Die bisherige Pfarrkirche und Kathedrale St. Jakobus Görlitz ist gemäß päpstlicher Bulle vom 27. Juni 1994 die Kathedrale des Bistums und wird als Bischofskirche und Sitz des Domkapitels zum Hl. Jakobus in besonderer Weise durch den Bischof und das Domkapitel genutzt. Des Weiteren steht sie als Kirche in der Pfarrei Heiliger Wenzel für Pfarrgottesdienste zur Verfügung.
3. Die bisherige Filialkirche St. Johannes und St. Franziskus in Görlitz bleibt gemäß cann. 1223 ff CIC Oratorium der Niederlassung des Franziskanerordens. Nach Rücksprache mit dem Guardian kann das Oratorium auch für die Pfarrgemeinde Heiliger Wenzel genutzt werden.
4. Die bisherige Pfarrkirche St. Hedwig Görlitz wird, wie die Kirche St. Anna und St. Hedwig Reichenbach-Mengelsdorf, Filialkirche der Pfarrgemeinde Heiliger Wenzel.
5. Die ehemalige Pfarrkirche St. Wenzeslaus Jauernick bleibt Stiftskirche.
6. Für den 16. September 2012 wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Heiliger Wenzel angeordnet, ebenso die Wahl des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Heiliger Wenzel. Für die Durchführung der Wahlen ergeht ein gesondertes Dekret.
7. Die Kirchenvorstände der bisherigen Pfarreien St. Jakobus, Heilig Kreuz sowie St. Hedwig und St. Wenzeslaus bleiben bis zur Konstituierung des neu zu wählenden Kirchen-

vorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Heiliger Wenzel geschäftsführend im Amt.

8. Die neu errichtete Kirchengemeinde ist gemäß can. 121 CIC Gesamtrechtsnachfolgerin aller Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Pfarreien St. Jakobus Görlitz, Heilig Kreuz Görlitz sowie St. Hedwig und St. Wenzeslaus Görlitz – Jauernick. Die Finanzrücklagen der vorgenannten Pfarreien und der zum 1. Januar 2010 mit der Pfarrkuratie St. Hedwig Görlitz vereinigten Pfarrei St. Wenzeslaus Jauernick sind als Sondervermögen in die Kirchkasse der Kirchengemeinde Heiliger Wenzel zu übernehmen und vorrangig für die Erhaltung der Immobilien der aufgehobenen Pfarreien zu nutzen.
9. Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Wenzel tritt in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen der Pfarreien St. Jakobus, Heilig Kreuz, St. Hedwig und St. Wenzeslaus ein.
10. Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der aufgehobenen Pfarreien werden mit dem 31. August 2012 geschlossen und gehen auf die Pfarrei Heiliger Wenzel über. Ab 1. September 2012 sind neue Kirchenbücher gemäß den kanonischen und partikularen Vorschriften zu führen.

Görlitz, 27. Juni 2012
Az. 540/2012

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

Nr. 65 Aufhebung Propsteipfarrei St. Maria Friedenskönigin, Cottbus

DEKRET

In Fortführung der Strukturreform und um den pastoralen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen, verfüge ich nach Anhörung des Domkapitels in seiner Eigenschaft als Konsultorenkollegium, des Priesterrates und aller Beteiligten, mit Wirkung vom 31. August 2012 gemäß can. 515 § 2 CIC die Aufhebung der

**Propsteipfarrei St. Maria Friedenskönigin Cottbus,
die mit Wirkung vom 1. September 2012 zur neu errichteten
Katholischen Kirchengemeinde
Propsteipfarrei Zum Guten Hirten Cottbus gehört.**

Görlitz, 27. Juni 2012
Az. 542/2012

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

Nr. 66 Aufhebung Pfarrei Zum Guten Hirten, Cottbus

DEKRET

In Fortführung der Strukturreform und um den pastoralen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen, verfüge ich nach Anhörung des Domkapitels in seiner Eigenschaft als Konsultorenkollegium, des Priesterrates und aller Beteiligten, mit Wirkung vom 31. August 2012 gemäß can. 515 § 2 CIC die Aufhebung der

**Pfarrei Zum Guten Hirten Cottbus,
die mit Wirkung vom 1. September 2012 zur neu errichteten
Katholischen Kirchengemeinde
Propsteipfarrei Zum Guten Hirten Cottbus gehört.**

Görlitz, 27. Juni 2012
Az. 543/2012

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

Nr. 67 Errichtung Propsteipfarrei Zum Guten Hirten, Cottbus

DEKRET

In Fortführung der Strukturreform und nach Anhörung des Domkapitels in seiner Eigenschaft als Konsultorenkollegium und des Priesterrates errichte ich mit Wirkung vom 1. September 2012 gemäß can. 515 § 2 CIC die

Katholische Kirchengemeinde Propsteipfarrei Zum Guten Hirten Cottbus

als unmittelbare Rechtsnachfolgerin der bisherigen Pfarreien Propsteipfarrei St. Maria Friedenskönigin und der Pfarrei Zum Guten Hirten Cottbus.

Des Weiteren wird verfügt:

11. Die Kirche St. Maria Friedenskönigin wird die Pfarrkirche der neu errichteten Propsteipfarrei Zum Guten Hirten Cottbus. Die Kirchen der errichteten Pfarrei behalten ihre Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
12. Für den 16. September 2012 wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Zum Guten Hirten angeordnet, ebenso die Wahl des Pfarrgemeinderates der Pfarrgemeinde Zum Guten Hirten. Für die Durchführung der Wahlen ergeht ein gesondertes Dekret.
13. Die Kirchenvorstände der bisherigen Propsteipfarrei St. Maria Friedenskönigin und der Pfarrei Zum Guten Hirten bleiben bis zur Konstituierung des neu zu wählenden Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Zum Guten Hirten Cottbus geschäftsführend im Amt.
14. Die neu errichtete Kirchengemeinde ist gemäß can. 121 CIC Gesamtrechtsnachfolgerin aller Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Pfarreien St. Maria Friedenskönigin und Zum Guten Hirten Cottbus. Die Finanzrücklagen der vorgenannten Pfarreien sind als Sondervermögen in die Kirchkasse der Kirchengemeinde Zum Guten Hirten zu übernehmen und vorrangig für die Erhaltung der Immobilien der aufgehobenen Pfarreien zu nutzen.
15. Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Propsteipfarrei Zum Guten Hirten tritt in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen der Propsteipfarrei St. Maria Friedenskönigin und der Pfarrei Zum Guten Hirten Cottbus ein.

16. Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der aufgehobenen Pfarreien werden mit dem 31. August 2012 geschlossen und gehen auf die Propsteipfarrei Zum Guten Hirten über. Ab 1. September 2012 sind neue Kirchenbücher gemäß den kanonischen und partikularen Vorschriften zu führen.

Görlitz, 27. Juni 2012
Az. 544/2012

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

Nr. 68 Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-KODA vom 16.03.2012

In ihrer Sitzung am 16.03.2012 in Hamburg hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

I. Einfügung einer Anlage 5a zur DVO

In die DVO wird nach Anlage 5 eine Anlage 5a zur DVO mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Anlage 5a zur DVO

Regelung zur Altersteilzeit

§ 1

Geltungsbereich

Diese Altersteilzeitregelung findet Anwendung im Geltungsbereich der DVO. Für die in der Anlage 8 (3.) genannten Personen/Mitarbeiter gilt diese Altersteilzeitregelung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen.

§ 2

Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis

- a) in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 3) und

b) im Übrigen auf Antrag des Mitarbeiters (§ 4)

möglich.

§ 3

Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen

Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen. Die Festlegung der in Satz 1 genannten Bereiche und die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis dort Altersteilzeitarbeit zugelassen wird, erfolgt durch den Dienstgeber.

§ 4

Altersteilzeit im Übrigen

Mit dem Mitarbeiter kann auf seinen Antrag Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

(1) Altersteilzeit nach dieser Regelung setzt voraus, dass der Mitarbeiter

a) das 60. Lebensjahr vollendet hat und

b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gestanden hat.

(2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.

(3) Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden. Von den Fristen nach Satz 1 oder 2 kann einvernehmlich abgewichen werden.

§ 6

Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des SGB III sein und darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.
- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Absatz 2 AltTZG; dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 DVO überschritten haben.
- (3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
 - a) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell) oder
 - b) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 7 freigestellt wird (Blockmodell).

Der Mitarbeiter kann vom Dienstgeber verlangen, dass sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 7

Entgelt und Aufstockungsleistungen

- (1) Der Mitarbeiter erhält während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Teilzeitmodell (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Absatz 2 DVO ergebenden Beträge. Maßgebend ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Absatz 2.
- (2) Der Mitarbeiter erhält während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das er jeweils erhalten würde, wenn er mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 2 Satz 2) weitergearbeitet hätte; die andere Hälfte des Entgelts fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV) und wird in der Freistellungsphase ratierlich ausgezahlt. Das Wertguthaben erhöht sich entsprechend den allgemeinen Entgelterhöhungen.

(3) Das dem Mitarbeiter nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 um 20 vom Hundert aufgestockt. Bemessungsgrundlage für die Aufstockung ist das Regelarbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit (§ 6 Absatz 1 AltTZG). Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z. B. Jahressonderzahlung) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, sowie Sachbezüge, die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses unvermindert zustehen, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. Sätze 1 bis 3 gelten für das bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Freistellungsphase auszukehrende Wertguthaben entsprechend.

(4) Neben den vom Dienstgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für das nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt entrichtet der Dienstgeber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenaufstockung) nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 6 Absatz 1 AltTZG. Für von der Versicherungspflicht befreite Mitarbeiter im Sinne von § 4 Absatz 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.

(5) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absätzen 1 bis 4 längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 13 Anlage 12 zur DVO. Für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 22 Absätze 2 bis 6 DVO), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, wird der Aufstockungsbetrag gemäß Absatz 3 in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt.

§ 8

Verteilung des Urlaubs im Blockmodell

Für den Mitarbeiter, der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) leistet, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Arbeitsphase zur Freistellung hat der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 9

Nebentätigkeit

(1) Der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Die Regelung des § 3 Absatz 3 DVO bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV übersteigt. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammen gerechnet.

§ 10

Verlängerung der Arbeitsphase im Blockmodell bei Krankheit

Ist der Mitarbeiter bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§ 22 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 13 Anlage 12 zur DVO) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

§ 11

Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen Beendigungstatbestände (§§ 30 bis 34 DVO)

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, von dem an der Mitarbeiter eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.

(3) Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach § 7 erhaltenen Entgelten und Aufstockungsleistungen und den Entgelten für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des Mitarbeiters steht dieser Anspruch seinen Erben zu. § 7 der Anlage 4 zur DVO ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Dienstvereinbarungen

In einer Dienstvereinbarung können von den §§ 2 bis 11 abweichende Regelungen vereinbart werden. Abweichende Regelungen sind nur zulässig, soweit die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für Altersteilzeit nach dem AltTZG nicht unterschritten werden.

§ 13

(unbesetzt)

§ 14

Inkrafttreten, Übergangs- und Anwendungsvorschriften

(1) Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft. Bei Inkrafttreten bereits bestehende Dienstvereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben, findet diese Regelung keine Anwendung. Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2009, aber vor dem 1. Juli 2012, begonnen haben, kann diese Regelung im Einvernehmen der Vertragsparteien angewandt werden.

(3) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2019 die persönlichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 2019 begonnen haben wird.

II. Einfügung einer Anlage 5b zur DVO

In die DVO wird danach eine Anlage 5b zur DVO mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Anlage 5b

Regelung zur flexiblen Altersarbeitszeit (FALTER)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Regelung zur flexiblen Altersarbeitszeit findet Anwendung im Geltungsbereich der DVO. Für die in der Anlage 8 (3.) genannten Personen/Mitarbeiter gilt diese Regelung zur flexiblen Altersarbeitszeit nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen.

§ 2

Flexible Altersarbeitszeit

Dem älteren Mitarbeiter wird in einem Modell der flexiblen Altersarbeitszeit (FALTER) ein gleitender Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglicht. Das Modell sieht vor, dass der Mitarbeiter über einen Zeitraum von vier Jahren seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit reduziert und gleichzeitig eine Teilrente in Höhe von höchstens 50 vom Hundert der jeweiligen Altersrente bezieht. Die reduzierte Arbeitsphase beginnt zwei Jahre vor Erreichen des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine abschlagsfreie Altersrente in Anspruch nehmen kann und geht zwei Jahre über diese Altersgrenze hinaus. Der Mitarbeiter erhält nach Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente einen Anschlussarbeitsvertrag für zwei Jahre unter der Bedingung, dass das Arbeitsverhältnis bei Inanspruchnahme einer mehr als hälftigen Teilrente oder einer Vollrente endet. Die übrigen Beendigungstatbestände (§§ 30 bis 34 DVO) bleiben unberührt. Auf die Vereinbarung von flexibler Altersarbeitszeit besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Inkrafttreten und Anwendungsvorschrift

- (1) Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2019 begonnen haben wird.

III. Änderung des § 10 DVO

§ 10 Absatz 8 DVO wird mit Wirkung zum 1. Juli 2012 wie folgt neu gefasst:

- (8) Weitere flexible Arbeitszeitregelungen enthalten Anlage 4 zur DVO und die Bestimmungen über das Blockmodell in Anlagen 5 und 5a zur DVO. Dabei gehen die Bestimmungen der Anlagen 5 und 5a zur DVO den Regelungen der Anlage 4 vor; im Übrigen sind deren Regelungen jedoch entsprechend anwendbar.

IV. Ergänzung der Anlage 8 (3.) zur DVO

§ 2 der Anlage 8 (3.) zur DVO wird mit Wirkung zum 1. Juli 2012 in den dortigen Absätzen 1 sowie 6 und 7 wie folgt gefasst:

(1) Die §§ 6 bis 10 finden keine Anwendung. Stattdessen gelten hinsichtlich der Arbeitszeit die Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge, welche in dem jeweiligen Bundesland für vergleichbare Mitarbeiter an staatlichen Schulen und deren Einrichtungen am Schulstandort Anwendung finden, in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Gegenteiliges geregelt ist.

(6) Die Anlagen 5a und 5b zur DVO finden keine Anwendung.

(7) Für Lehramtsanwärter/Studienreferendare, die vom Erzbistum Berlin im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, finden die Regelungen zur Arbeitszeit im Land Berlin für Lehramtsanwärter Anwendung.

Vorstehender Beschluss wird für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 2. August 2012

Az: 469/2012

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

Nr. 69 Personalia Priester

Ernennungen

Mit Investiturerkunde wurde Herr **Pfarrer Norbert Joklitschke** die Pfarrei Heiliger Wenzel, Görlitz, zum 01.09.2012 übertragen.

Mit Investiturerkunde wurde Herr **Domkapitular Propst Thomas Besch** die Propsteipfarrei Zum Guten Hirten, Cottbus, zum 01.09.2012 übertragen.

Mit Wirkung vom 31.08.2012 wurde Herr **Pater Rudolf Croner OFM** von seinem Amt als Pfarradministrator der Pfarrei St. Hedwig und St. Wenzeslaus, Görlitz – Jauernick entpflichtet und mit Wirkung vom 01.09.2012 bis auf Widerruf zum Kaplan (vicarius paroecialis) der Pfarrei Heiliger Wenzel, Görlitz, ernannt.

Mit Wirkung vom 31.08.2012 wurde Herr **Kaplan Markus Kurzweil** von seinem Amt als Kaplan der Pfarrei Heilig Kreuz, Görlitz, entpflichtet, und mit Wirkung vom 01.09.2012 bis auf Widerruf zum Kaplan (vicarius paroecialis) der Pfarrei Heiliger Wenzel, Görlitz, ernannt.

Mit Wirkung vom 01.09.2012 wurde Herr **Pater Mateusz Tomasz Fleiszerowicz OFM** bis auf Widerruf zum Kaplan (vicarius paroecialis) der Pfarrei Heiliger Wenzel, Görlitz, ernannt.

Mit Wirkung vom 31.08.2012 wurde Herr **Kaplan Michael Noack** von seinem Amt als Kaplan der Pfarrei Zum Guten Hirten, Cottbus, entpflichtet, und mit Wirkung vom 01.09.2012 bis auf Widerruf zum Kaplan (vicarius paroecialis) der neu errichteten Propsteipfarrei Zum Guten Hirten, Cottbus, ernannt.

Mit Wirkung vom 31.08.2012 wurde Herr **Kaplan Marko Dutzschke** von seinem Amt als Kaplan der Propsteipfarrei St. Maria Friedenskönigin, Cottbus, entpflichtet, und mit Wirkung vom 01.09.2012 bis auf Widerruf zum Kaplan (vicarius paroecialis) der neu errichteten Propsteipfarrei Zum Guten Hirten, Cottbus, ernannt.

Entpflichtungen

Mit Schreiben vom 27.06.2012 entsprach der Bischof der Bitte des Ordensoberen und entpflichtete mit Wirkung vom 31. 08.2012 Herrn **Pater Alexander Miroslaw Pilat OFM** von seinem Dienst als Seelsorger (vicarius paroecialis) in der Pfarrei St. Hedwig und St. Wenzeslaus, Görlitz.

Mit Schreiben vom 02.08.2012 versetzte der Bischof Herrn **Domkapitular Herbert Pollack** mit Wirkung vom 01.09.2012 in den Ruhestand.

Nr. 70 Personalia Laien

Mit Wirkung vom 01.09.2012 beauftragte der Bischof Frau **Bernadette Rausch** zum Dienst als Gemeindereferentin in der Pfarrei „Hl. Wenzel“ Görlitz mit einem Anstellungsumfang von 70%. Gleichzeitig beauftragte er sie mit der Übernahme der Aufgaben der Diözesanreferentin für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral des Bistums Görlitz im Anstellungsumfang von 30%.

In dieser Funktion ist sie der Personalabteilung des Bischöflichen Ordinariates zugeordnet und Mitglied der Personalkommission.

Nr. 71 Todesfall im Klerus

Nach schwerer Krankheit verstarb am 15.07.2012 **Professor em. Dr. theol. Konrad Feiereis** im katholischen Krankenhaus St. Johann Nepomuk Erfurt.

Das Requiem wurde am 21.07.2012 um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Erfurt gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Hauptfriedhof zu Erfurt.

R.i.p.

Nr. 72 **Verfahrensweise zur Schadensregulierung in der Sachversicherung – Neuerung im Bereich Überspannungsschäden durch Blitz**

Die immer empfindlicheren technischen Anlagen und Geräte erschweren unserer Sachversicherung die Schadensregulierung. Um weiterhin eine bestmögliche Regulierung nach Sach- und Rechtslage zu gewährleisten, ist eine neue Regelung zur Beauftragung von Sachverständigen im Bereich der Sachversicherung nötig:

Überspannungsschäden durch Blitz mit einer Schadenshöhe über 2.500 €

Schäden bitte sofort per Fax oder E-Mail melden, möglichst mit dem vollständig ausgefüllten Schadensformular; besonders wichtig ist die Angabe des Schadenstages. Falls Kostenangebote und Fotos vorliegen, sind diese gleich beizufügen. Die Versicherungskammer Bayern wird gegebenenfalls umgehend einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens beauftragen.

Im Übrigen gilt wie bisher folgende Regelung:

Sonstige Sachschäden mit einer Schadenshöhe bis 5.000 €

Mit der Reparatur kann sofort begonnen werden. Die Rechnungen reichen Sie bitte zusammen mit der vollständig ausgefüllten Schadensmeldung und eventuellen Fotos (3 bis 5 Stück genügen) ein.

Sonstige Sachschäden mit einer Schadenshöhe über 5.000 €

Melden Sie diese Schäden bitte sofort per Fax oder E-Mail, möglichst mit dem vollständig ausgefüllten Schadensformular. Soweit Kostenangebote und Fotos vorliegen, legen Sie diese gleich bei. Die Versicherungskammer Bayern wird gegebenenfalls einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens beauftragen.

Grundsätzlich sind die beschädigten Sachen immer bis zur abschließenden Regulierung aufzubewahren.

Nr. 73 **Schulinitiative des Bonifatiuswerkes**

Schulanfangsbox und Schulabschlusstasche für Gottes Segen

Mit einer bundesweiten Schulinitiative nimmt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken die aktuelle Lebenswirklichkeit von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in den Blick. Bei Schuleintritt und bei Beendigung des Schullebens sollen Kinder und Jugendliche erfah-

ren können, dass Gott ihnen in ihrem Schulleben wie auch in den Herausforderungen am Ende der Schulzeit beisteht. Dazu gibt das Bonifatiuswerk Familien, Schulen, Kindergärten und Kirchengemeinden eine Schulanfangsbox und eine Schulabschlusstasche an die Hand, um Gottes Segen an diesen Lebensknotenpunkten in einladender Weise weitergeben zu können.

Die Schulanfangsbox kostet 14,90 € und ab einer Abnahmemenge von mindestens zehn Exemplaren 9,90 €.

Die Schulabschlusstasche kostet 14,90 € und ab einer Abnahmemenge von mindestens zehn Exemplaren 12,90 €.

Bestellt werden können Schulanfangsbox und Schulabschlusstasche beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unter Telefon: 0 52 51/29 96 53 oder unter bestellungen@bonifatiuswerk.de. Weitere Informationen unter www.bonifatiuswerk.de/schulinitiative.

Nr. 74 Diözesananhänge

Die seit längerer Zeit vergriffenen Diözesananhänge zum Gotteslob sind ab sofort in ausreichender Menge wieder über das Ordinariat zu beziehen, Preis pro Stück: 1,50 €.

Nr. 75 Anschriftenänderung

Pfarradministrator Thomas Thielscher:

Kath. Pfarramt St. Bartholomäus
Kirchplatz 4
91278 Pottenstein
Tel.: 09243/92130

Nr. 76 Ergänzung zum Amtsblatt des Bistums vom 22. Juni 2012

In der Anlage des Amtsblattes des Bistums Görlitz vom 22. Juni 2012 zu lfd. Nr. 50 ist der Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regional-Kommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV, verkündet am 12.12.2011, veröffentlicht worden. Durch einen technischen Fehler in der Drucklegung fehlen die Seiten 113 und 114. Sie liegen diesem Amtsblatt vom 10.08.2012 in der Anlage zur Vervollständigung bei.

Zomack
Generalvikar